

Statuten
der
Seilbahngenossenschaft Urnerboden-Fisetengrat
In 8751 Urnerboden (Gemeinde Spiringen UR)

I. Firma, Sitz Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma **Seilbahngenossenschaft Urnerboden-Fisetengrat** besteht mit Sitz in Urnerboden (Gemeinde Spiringen UR) auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Artikel 828ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe das Erstellen und den Betrieb einer Personenseilbahn Urnerboden-Fisetengrat und alle Geschäfte im Zusammenhang einer sanften Tourismusförderung im Gebiete des Urnerbodens.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen, des privaten und öffentlichen Rechtes.

Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird nach Erfüllung folgender Voraussetzungen erworben:

- a) schriftliche Anmeldung beim Vorstand, bzw. Unterzeichnung einer Beitritterklärung
- b) Zahlung der Aufnahmegebühr im Sinne von Art. 8;
- c) Zeichnung von Anteilscheinen im Sinne von Art. 8;
- d) Aufnahmeschluss der Verwaltung
- d) Aushändigung eines Anteilscheines

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung des einbezahlten Anteilscheinkapital gemäss Art. 12;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung;
- c) durch Tod. Gem. Art . 847 Abs. 3 OR kann ein Erbe innerhalb eines Jahres seit dem Tod des Erblassers das Begehren um Übertragung des (der) Anteilscheines (e) des verstorbenen Genossenschafters auf seinen Namen stellen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt dieses Recht. Melden sich mehrere Erben für den gleichen Teil, so hat die Erbengemeinschaft zu entscheiden, wer den (die) Anteilschein (e) erhalten soll. Der Vorstand setzt zu diesem Zweck eine nochmalige Frist von 6 Monaten an, mit dem Hinweis darauf, dass im Falle der Nichteinigung in der Erbengemeinschaft der (die) Anteilschein (e) erlischt. Art. 864 Abs. 4 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- d) Durch Ausschluss mittels Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonst wie den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

Art. 6

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, werden Anteilscheine und andere Guthaben gegenüber der Genossenschaft nicht sofort zur Zahlung fällig, sondern unterliegen weiterhin der ordentlichen Rückzahlungs- und Kündigungsfrist.

III. Haftung der Genossenschaft

Art. 7

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das eigene Vermögen der Genossenschaft.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 8

Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben beschafft sich die Genossenschaft die finanziellen Mittel:

- a) aus dem Kapital der auf den Namen lautenden Anteilscheine à Fr. 300.--;
- b) aus den Aufnahmegebühren. Sie betragen Fr. 30.—für natürliche und juristische Personen;
- c) aus dem freiwilligen Zusatz-Anteilscheinkapital;
- d) Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandrechte;
- e) durch Subventionen;
- f) aus dem übrigen Genossenschaftsvermögen;
- g) aus Zuwendung von privater und öffentlicher Seite

Art. 9

Anzahl und Einzahlungsfrist der Anteilscheine setzt der Vorstand fest. Jeder Genossenschafter hat jedoch mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Art. 10

Die Anteilscheine werden im Maximum zum normalen Sparheftzinsfuss der Glarner Kantonalbank, höchstens aber zu 5 %, jedoch nur bis zum Kündigungstermin und ausserdem nur nach vorgenommenen Abschreibungen und Reserverückstellungen verzinst. Eine Auszahlung von Gewinnanteil/Tantiemen an die Mitglieder und an den Vorstand sind ausgeschlossen.

Art. 11

Anteilscheine können nur mit auf dem Titel angebrachter Zustimmung des Vorstandes übertragen und verpfändet werden. Übertragungen sind nur an Mitglieder der Genossenschaft möglich. Übertragungen, Abtretungen und Verpfändungen ohne die Zustimmung des Vorstandes sind gegenüber der Genossenschaft unwirksam und begründen namentlich kein neues Mitgliedrecht. In solchen Fällen wird jede Haftung und Verpflichtung seitens der Genossenschaft abgelehnt.

Art. 12

Die Anteilscheine sind jeweils bis zum 30 Juni auf den 31. Dezember kündbar. Erster möglicher Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2003. Vor diesem Datum sind die Anteilscheine nicht kündbar.

Gekündigte Anteilscheine werden nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnungen zum damaligen Bilanzwert der Anteilscheine mit Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nominalwert ausbezahlt.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Verhältnissen die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf drei Jahre hinauszuschieben. Macht der Vorstand von diesem Recht Gebrauch, so haben die gekündigten Anteilscheine für die Dauer der Verlängerung Anrecht auf die gleiche Verzinsung wie die übrigen Anteilscheine.

V. Organisation

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 14

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- Die Festsetzung und die Änderung der Statuten,
- Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz, und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- Die Entlastung der Verwaltung
- Der Ankauf und Verkauf von Liegenschaften,
- Allfällig weitere vom Vorstand unterbreitete Anträge

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einberufen auf spätestens Ende Juni, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Versammlungen erfolgen nach Bedürfnis auf Antrag des Vorstandes, der Kontrollstelle, oder auf schriftliches Gesuch, wenn dies 1/3 der Genossenschafter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 16

Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf der Geschäftsliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn alle Genossenschafter anwesend sind (OR Art. 884)

Art. 17

Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme.

Art. 18

Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist mit schriftlicher Vollmacht nur durch ein Mitglied der Genossenschaft zulässig. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 19

Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmen.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 21

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die unterschiftsberechtigten Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig zurücktreten.

Art. 22

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich. Er wahrt die Interessen der Genossenschaft nach besten Kräften und überwacht den Geschäftsgang.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

Er bezeichnet die Zeichnungsberechtigten und die Art und Form der Zeichnung.

Im übrigen erledigt der Vorstand alle Geschäfte in eigener Kompetenz, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 23

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einem anerkannten Treuhandbüro. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

VI. Bekanntmachung

Art. 24

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt; Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel durch eingeschriebenen Brief, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

VII. Geschäftsjahr

Art. 25

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen. Erstmals per 31. Dezember 1999.

VIII. Rechnungswesen

Art. 26

Die Bücher der Genossenschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

IX. Statutenrevision

Art. 27

Die Statuten können nur an einer Generalversammlung, in deren Einladung das Traktandum ausdrücklich unter Angabe des § bezeichnet worden ist, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

X. Auflösung und Liquidation

Art. 28

Zum Beschluss der Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschaftsstimmen notwendig. Ist in einer ersten Generalversammlung nicht die notwendige Anzahl Stimmberechtigter erschienen, so ist das Traktandum innert Monatsfrist einer zweiten Generalversammlung vorzulegen. Dieselbe beschliesst über die Auflösung bzw. Liquidation mit 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

Art. 29

Die Liquidation wird, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, durch den Vorstand durchgeführt.

In erster Linie ist das Liquidationsergebnis auf die Anteilscheine bis zu deren Nominalbetrag zu verteilen. Ein allfälliger Überschuss ist einer Institution zur Förderung des sanften Tourismus zuzuweisen.

Für alle Fälle, welche durch die vorliegenden Statuten keine Regelung erfahren haben, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Titel 29 über die Genossenschaft.

Urnerboden, 28.06.2003

Der Präsident: O. W. A.

Die Aktuarin: B. Meyer